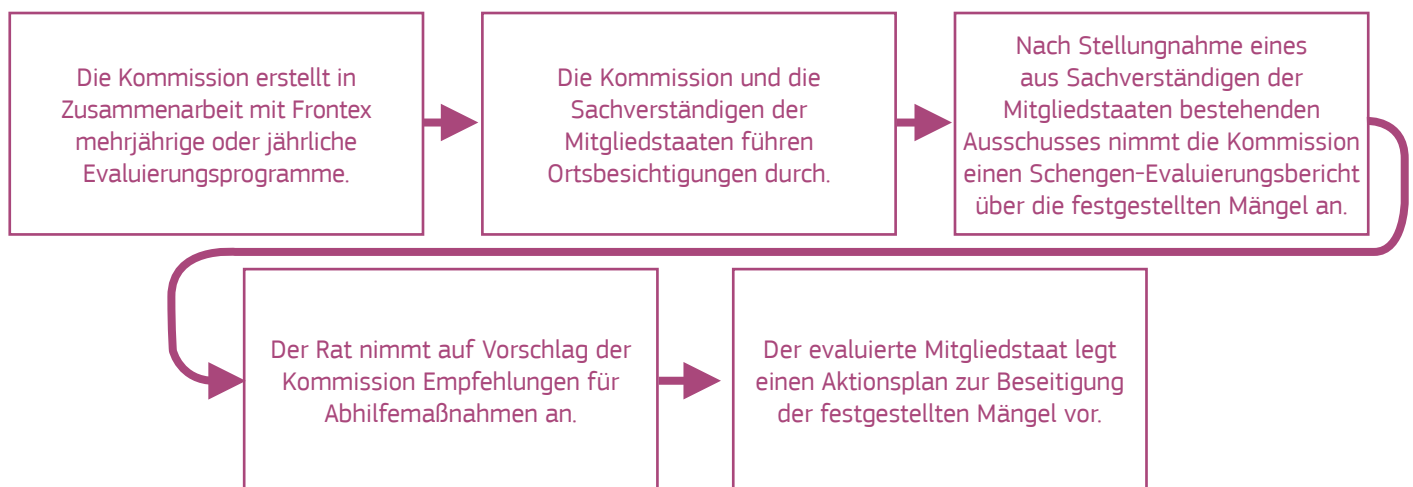


Erläuterung der Schengen-Regelung

Der Schengen-Evaluierungsmechanismus

Der Schengen-Evaluierungsmechanismus sieht vor, dass die Mitgliedstaaten in Abständen von einem oder mehreren Jahren im Rahmen eines Monitorings besucht werden. Im Durchschnitt werden jedes Jahr fünf bis sieben Mitgliedstaaten evaluiert. Dazu begeben sich kommissionsgeführte Teams gemeinsam mit Experten aus den Mitgliedstaaten und von Frontex in die jeweiligen Mitgliedstaaten. Diese Besuche können angekündigt oder unangekündigt stattfinden.

Nach jedem Besuch wird ein Schengen-Evaluierungsbericht erstellt und im Ausschuss für die Schengen-Evaluierung von den Sachverständigen der Mitgliedstaaten verabschiedet. Werden im Bericht Mängel beim Management der Außengrenzen festgestellt, so werden Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen vorgeschlagen. Diese Empfehlungen legt die Kommission dem Rat zur Annahme vor.



Artikel 23, 24 und 25: Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen durch die Mitgliedstaaten

Der Schengener Grenzkodex räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, vorübergehend wieder Kontrollen an den Binnengrenzen einzuführen, wenn eine schwerwiegende Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit vorliegt.

Artikel 25 – Vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen aufgrund unvorhergesehener Umstände

- Artikel 25 kann in Fällen angewendet werden, die ein sofortiges Handeln erfordern.
- Die Wiedereinführung erfolgt zunächst für 10 Tage.
- Dieser Zeitraum kann jeweils um weitere 20 Tage verlängert werden, darf aber insgesamt **2 Monate** nicht überschreiten.

Artikel 23 und 24 – Vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen aufgrund vorhergesehener Umstände

- Die Artikel 23-24 können angewendet werden, wenn vorhersehbare Umstände im Voraus mitgeteilt werden.
- Diese Kontrollen können zunächst 30 Tage und höchstens **6 Monate** lang durchgeführt werden.

Gemäß dem Schengener Grenzkodex können die Mitgliedstaaten die Maßnahmen gemäß Artikel 25 und 24 miteinander kombinieren und damit für insgesamt 8 Monate wieder vorübergehende Grenzkontrollen einführen.

Unter außergewöhnlichen Umständen und als letztes Mittel zum Schutz der gemeinsamen Interessen im Schengen-Raum können die vorübergehenden Kontrollen über diese 8 Monate hinaus verlängert werden. Das entsprechende Verfahren ist in Artikel 26 des Schengener Grenzkodexes geregelt.

Artikel 19 und 26: Gefährdung des Funktionierens des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt

Im Falle außergewöhnlicher Umstände können mangelhafte Kontrollen an den Schengen-Außergrenzen das Funktionieren des Freizügigkeitsraums insgesamt gefährden. In diesen Fällen ist der Rat befugt, die Wiedereinführung von Grenzkontrollen an einer oder mehreren Binnengrenzen zu empfehlen.

Wird in einem Schengen-Evaluierungsbericht festgestellt, dass in dem evaluierten Mitgliedstaat „schwerwiegende Mängel bei Kontrollen an den Außergrenzen“ vorliegen, so kann der Rat dem betroffenen Mitgliedstaat Abhilfemaßnahmen empfehlen. Die Kommission kann ihrerseits nach **Artikel 19b** des Schengener Grenzkodexes dem evaluierten Mitgliedstaat empfehlen, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um den Empfehlungen des Rates nachzukommen. Die Kommission nimmt diese Empfehlungen an, nachdem ein aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten bestehender Ausschuss mit qualifizierter Mehrheit eine Stellungnahme abgegeben hat. Der evaluierte Mitgliedstaat muss die Abhilfemaßnahmen dann **innerhalb von drei Monaten** nach dem Tag der Annahme der Empfehlungen des Rates abschließen.

Werden diese Empfehlungen innerhalb der drei Monate nicht hinreichend umgesetzt, so ist die Kommission befugt, als letztes Mittel Maßnahmen zur Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen in die Wege zu leiten. Nach **Artikel 26** des Schengener Grenzkodexes kann die Kommission dem Rat eine Empfehlung zur Wiedereinführung von Kontrollen an allen oder bestimmten Grenzen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten vorschlagen; diese Empfehlung ist vom Rat zu beschließen. Diese Maßnahmen stellen ein letztes Mittel dar, deren Erlass einem klar definierten Verfahren unterliegt. Sie können für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten eingeführt werden. Eine Verlängerung um weitere 6-Monats-Zeiträume ist bis zu einer Höchstdauer von **zwei Jahren** möglich.

